



ANTRAGSBUCH

**zur Europawahlversammlung der AfD in Riesa
11. bis 14. Januar 2019**

SACHSENarena
Am Sportzentrum 5 | 01589 Riesa

Bearbeitungsstand: 24. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

SN-1 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	5
SN-2 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	7
SN-3 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	8
SN-4 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	9
SN-5 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	10
SN-6 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	11
SN-7 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	12
SN-8 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	13
SN-9 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	14
SN-10 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	15
SN-11 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	16
SN-12 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	17
SN-13 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	18
SN-14 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	19
SN-15 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	20
SN-16 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	21
SN-17 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	22
SN-18 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	23
SN-19 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	24
SN-20 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	25
SN-21 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	26
SN-22 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	27
SN-23 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	28
SN-24 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	29
SN-25 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	30
SN-26 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	31
SN-27 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	32
SN-28 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	33
SN-29 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	34
SN-30 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	35
SN-31 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	36
SN-32 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	37
SN-33 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	38
SN-34 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	39
SN-35 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	40
SN-36 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	41



SN-37 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	42
SN-38 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	43
SN-39 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	44
SN-40 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	45
SN-41 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	46
SN-42 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	47
SN-43 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	49
SN-44 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	50
SN-45 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	51
SN-46 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	52
SN-47 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	53
SN-48 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	54
SN-49 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	55
SN-50 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	56
SN-51 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	57
SN-52 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	58
SN-53 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	59
SN-54 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	60
SN-55 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	61
SN-56 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	62
SN-57 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	63
SN-58 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	64
SN-59 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	65
SN-60 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	66
SN-61 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	67
SN-62 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	68
SN-63 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	70
SN-64 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	71
SN-65 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	72
SN-66 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	73
SN-67 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	74
SN-68 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	76
SN-69 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	77
SN-70 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	78
SN-71 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	79
SN-72 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	80
SN-73 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)	81



Vorgelegt durch die Bundesgeschäftsstelle
Stand: 24. Dezember 2018

SN-1 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Bundesprogrammkommission

Die Versammlung möge folgende Präambel für das Wahlprogramm der Alternative für Deutschland zur Wahl des 09. Europäischen Parlamentes unter Kapitel 1, Präambel einfügen:

Im Bewusstsein der historischen Verantwortung für Deutschlands Zukunft hat sich die Alternative für Deutschland das folgende Programm zur Wahl des 9. Europäischen Parlaments im Mai 2019 gegeben:

Die AfD steht fest hinter der Idee eines Europas der Vaterländer, einer europäischen Gemeinschaft souveräner Staaten, die zum Wohle ihrer Bürger in all jenen Angelegenheiten zusammenwirken, die gemeinsam besser erledigt werden können. Dazu gehört insbesondere ein möglichst unbehinderter Binnenmarkt mit fairem Wettbewerb.

Die quasistaatliche „Europäische Union“ halten wir für einen Widerspruch in sich. Eine Gruppe benachbarter Staaten kann sehr gut auf völkerrechtlicher Basis konstruktiv und friedlich kooperieren. Der Versuch jedoch, aus 28 oder noch mehr Staaten mit jeweils eigenen Sprachen, Kulturen und historischen Erfahrungen einen wie auch immer ausgestalteten Gesamtstaat zu bilden, muss scheitern. Ein solches Gebilde verfügt weder über ein Staatsvolk, noch über das erforderliche Mindestmaß an kultureller Identität, welche notwendige Voraussetzungen für gelingende Staaten sind. Die mahnenden Worte aus der Präambel unseres Wahlprogramms zur Europawahl 2014 gelten weiterhin und sind durch den Austritt Großbritanniens und den inzwischen nicht mehr vorstellbaren Eintritt der Türkei bestätigt worden:

„So entsteht ohne Zustimmung der Bürger ein bürgerferner Kunststaat, der auf Vertrags- und Rechtsbrüche zurückgeht. Zusammen mit gewaltigen ökonomischen und sozialen Verwerfungen in den Südländern, der schleichenden Enteignung von Sparern und der ungerechten Belastung von Steuerzahlern der ökonomisch stabileren Staaten führt dies zu einer steigenden Ablehnung der EU ... In einzelnen Staaten wird sogar offen der Austritt aus dieser EU gefordert.“

Eine Union Europäischer Staaten wird nur dann eine Zukunft haben, wenn es gelingt, dem sich immer schneller drehenden Rad der Entdemokratisierung und Zentralisierung in die Speichen zu greifen, bevor die heutige EU durch die Pervertierung ihrer Gründungsidee an sich selbst zu Grunde geht. Die wirtschaftsgeschichtlich ungewöhnliche Idee einer Einheitswährung für wirtschaftlich völlig unterschiedlich entwickelte Staaten ist gescheitert. Es handelte sich um eine politische Wunschvorstellung, die mit ökonomischen Gesetzen nicht in Einklang zu bringen war und auch für die Zukunft nicht in Einklang gebracht werden kann. Die deshalb vielfach bereits praktizierte und sich weiter abzeichnende Transferunion führt zum Abstieg aller europäischen Volkswirtschaften und zu unüberbrückbaren Konflikten zwischen den Staaten.

Ein vergleichbares Versagen der EU hat sich in der Migrationskrise gezeigt. Obwohl in den Gründungsverträgen das innere und äußere Grenzregime der EU-Staaten und die Asyl- und Einwanderungspolitik an die EU übertragen worden sind, ist für die vorhersehbaren Migrationsprobleme keine Vorsorge getroffen worden. Zudem hat die EU mit ihrem Krisenmanagement total versagt. Dadurch haben die Bürger zusätzlich Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der europäischen Institutionen verloren. Es ist deshalb höchste Zeit, die künftige Entwicklung der EU grundsätzlich zu überdenken.



Die derzeit von wichtigen Akteuren in Europa betriebene Banken- und Sozialunion mit der gesamteuropäischen Vergemeinschaftung von Haftungen und Unterstützungsleistungen in unbegrenzter Höhe zerstört vollends die Geschäftsgrundlage von Maastricht und Lissabon. Es ist bereits deutlich erkennbar, dass die Völker Europas sich dagegen auflehnen werden. Daher die große Eile der „Europäischen Institutionen“, vor den EU-Wahlen noch Fakten zu schaffen. Wir warnen vor diesen weiteren Fehlentscheidungen und werden alles in unserer Macht Stehende tun, sie zu verhindern. Dazu erheben wir die Forderung, Grundfragen der EU durch nationale Volksabstimmungen zu entscheiden.

Die EU-Wahlen zum 9. Europäischen Parlament werden Signale setzen, die nicht mehr überhört werden können!

Begründung:

Erfolgt mündlich.



SN-2 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Zeile 20 wie folgt zu ändern:

Die Europäische Union hat sich aus ihren Vorläufern in ein undemokratisches Konstrukt entwickelt,...

Begründung:

Die Europäische Gemeinschaft (EU) war auch nie demokratisch, die Montan Union und EWG wurden als Vorgänger vergessen. Durch die Änderung des Anfangssatz kann das Problem gelöst werden.

SN-3 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Zeile 30 bis 33

2.2.1 DEXIT – Der Austritt als letzte Option

Sollten sich unsere grundlegenden Reformansätze im bestehenden System der EU nicht innerhalb einer Legislaturperiode verwirklichen lassen, halten wir einen Austritt Deutschlands oder eine geordnete Auflösung der Europäischen Union und die Gründung einer neuen europäischen Wirtschafts- und Interessengemeinschaft für notwendig.

Ersetzen durch:

2.2.1 DEXIT – Der Austritt als letzte Option

Sollten sich unsere grundlegenden Reformansätze im bestehenden System der EU in angemessener Zeit nicht verwirklichen lassen, halten wir einen Austritt Deutschlands oder eine geordnete Auflösung der Europäischen Union und die Gründung einer neuen europäischen Wirtschafts- und Interessengemeinschaft als letzte Option für erwägenswert.

Begründung:

Erfolgt mündlich.



SN-4 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Seite 8, Zeilen 50 bis 57

Europäische Versammlung anstatt des derzeitigen EU-Parlaments

Das undemokratische EU-Parlament mit seinen derzeit privilegierten 751 Abgeordneten wollen wir in eine Europäische Versammlung umwandeln, ein Gremium von maximal 100 aus den Nationalstaaten entsandten Delegierten, die von den nationalen Parlamenten proportional zu den Fraktionsstärken gewählt werden. Die Rechtsetzungskompetenz sehen wir ausschließlich bei den Nationalstaaten, befürworten jedoch eine Intensivierung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer und den Abschluss von multilateralen Staatsverträgen. Nicht Zentralismus und Gängelung, sondern partnerschaftliche Kooperation gewährleistet nachhaltigen Wohlstand und Frieden.

ersetzen durch:

EU-Parlament abschaffen und Europäische Versammlung einrichten

Das undemokratische EU-Parlament wollen wir abschaffen. Das EU-Parlament ist neben der Kommission die treibende Kraft hin zu einem supranationalen Europa, das die Souveränität der Nationalstaaten aushöhlt. Seine derzeit 751 Abgeordneten vertreten nicht den Willen der Wähler, sondern verstehen sich überwiegend und fälschlich als Teil einer benevolenten Avantgarde mit dem Ziel, einen EU-Superstaat zu errichten. Wir lehnen diese Bestrebungen ab und wollen das EU-Parlament deshalb in eine Europäische Versammlung umwandeln. In dieses Gremium von maximal 100 Mitgliedern sollen die Nationalstaaten ihrem Gewicht entsprechend Delegierte entsenden, die die Mehrheitsverhältnisse der nationalen Parlamente widerspiegeln. Die Rechtsetzungskompetenz sehen wir ausschließlich bei den Nationalstaaten. Wir lehnen deshalb das Bestreben nach einem Gesetzgebungs-Initiativrecht für das derzeitige EU-Parlament ab. Wir befürworten eine Intensivierung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer und den Abschluss von multilateralen Staatsverträgen im europäischen Rahmen. Nicht Zentralismus und Gängelung, sondern partnerschaftliche Kooperation gewährleistet nachhaltigen Wohlstand und Frieden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.



SN-5 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

"EU-Parlament abschaffen

Das undemokratische EU-Parlament mit seinen derzeit privilegierten 751 Abgeordneten wollen wir abschaffen. Die Rechtsetzungskompetenz sehen wir ausschließlich bei den Nationalstaaten, befürworten jedoch eine Intensivierung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer und den Abschluss von multilateralen Staatsverträgen. Nicht Zentralismus und Gängelung, sondern partnerschaftliche Kooperation gewährleistet nachhaltigen Wohlstand und Frieden."

Begründung:

Der Programmentwurf stellt richtigerweise fest, daß das derzeitige EU-„Parlament“ undemokratisch ist. Es ist darüber hinaus aber in einer Europäischen Union nach unseren – unter anderem im Programmentwurf niedergelegten – Vorstellungen auch überflüssig. Die EU benötigt kein Parlament, aber ebenfalls keine kleinere Ersatzinstitution. Die Schaffung einer „Europäischen Versammlung“ ist deshalb abzulehnen.



SN-6 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Zeile 108 um folgenden Satz zu ergänzen:

Wir fordern von Nichtregierungsorganisationen (NGO) eine jährliche Offenlegung eines Geschäftsberichtes aus dem Finanzquellen und ihre Aktivitäten hervorgehen.

Begründung:

Die Finanzquellen der z.B. Schlepper NGOs im Mittelmeer oder der Amadeu-Antonio Stiftung müssen aufgedeckt werden.



SN-7 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Zeile 159 wie folgt zu ändern:

Das Wort „Abbau“ ersetzen durch „Abschaffen“

Begründung:

Die Russland-Sanktionen müssen abgeschafft werden, da sie die Wirtschaftsbeziehungen einschränken.

Mittelständische Unternehmen werden vom russischen Markt verdrängt. Sanktionen sind nicht im Interesse Deutschlands.



SN-8 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Ergänzen nach Seite 12, Zeile 168

China ist überwiegend marktwirtschaftlich organisiert. Seine Regierung sorgt aber dafür, dass chinesische Unternehmen strategisch im Sinne des chinesischen Gesamtstaats handeln. Ausländische Akquisitionen chinesischer Unternehmen liegen daher regelmäßig auch im Interesse des chinesischen Staates, etwa wenn sie Technologie oder Marktzugang erwerben. Die chinesische Regierung handelt daher wie eine Konzernmutter, chinesische Unternehmen wie Tochterunternehmen des China-Konzerns. Der Erwerb europäischer Unternehmen durch chinesisch beherrschte Unternehmen muss daher auch mit den Mitteln des Wettbewerbs- und Kartellrechts kontrolliert, eingeschränkt und notfalls gestoppt werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.



SN-9 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Einfügen eines neuen Punktes 3.1.9 Ukraine mit folgendem Text

Eine Einmischung in den Bürgerkrieg, sowohl militärisch z.B. durch gemeinsame Truppenübungen als auch finanziell z.B. durch Kredite lehnen wir ab.

Begründung:

Die Ukraine ist nicht Mitglied der Europäischen Union. Wir lehnen Kredite daher ab.



SN-10 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Einfügen eines neuen Punktes 3.1.10 Schweiz mit folgendem Text:

Die Souveränität der Schweiz muss gewahrt bleiben. Faire Handelsbeziehungen sollen zu allen Ländern unterhalten werden. Die Marktmacht soll kein Druckmittel sein, um Regeln und Vorschriften in anderen Nicht-EU-Ländern durchzusetzen.

Begründung:

Die Schweiz ist von der EU umschlossen und daher im Außenhandel (z.B. Export Strom aus Wasserkraft sowie Börse) von der EU abhängig. Dies wird als Druckmittel benutzt, um die Volksentscheide außer Kraft zu setzen.



SN-11 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Einfügen nach S. 13, Zeile 188

Den Europäischen Verteidigungsfonds lehnen wir ab.

Begründung:

Erfolgt mündlich.



SN-12 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Zeile 199 folgenden Satz einzufügen:

Die Beendigung von Einsätzen ohne UN-Mandat und die Durchführung von Truppenübungen nur auf dem Gebiet innerhalb der NATO, werden sofort für eine Verbesserung der Wehrfähigkeit sorgen und Kosten einsparen.

Begründung:

Selbsterklärend.



SN-13 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Zeile 207 letzten Satz streichen:

Bei Schlüsselfähigkeiten muss Deutschland die Systemführerschaft anstreben.

Begründung:

Deutschland strebt nicht an, den Atomwaffen-Sperrvertrag zu umgehen. Frankreich ist Atommacht.



SN-14 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Hinter Zeile 218 folgenden Satz einzufügen:

Länder die selbst Entwicklungshilfe gewähren sind von der Entwicklungshilfe auszuschließen.

Begründung:

Länder wie China erhalten Entwicklungshilfe, obwohl sie zweitgrößte Exportnation sind und selbst z.B. in Afrika Entwicklungshilfe zahlen.



SN-15 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Zeile 219 bis 223 (Satzende) komplett zu streichen:

Die Entwicklungspolitik soll auch helfen, die Migrationsursachen zu verringern und sich auf die Länder mit dem größten Migrationsdruck in Afrika und dem Nahen Osten zu konzentrieren. Die Entwicklungshilfe soll in Partnerschaft mit den Empfängerländern und regionalen Organisationen durchgeführt werden. Dabei sind deren eigene Entwicklungsstrategien und gesellschaftlichen Strukturen zu beachten.

Begründung:

Der Passus könnte als Entwicklungshilfe für den Islam ausgelegt werden.



SN-16 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Am Ende von Zeile 236 wird folgender Text angefügt:

"Vor diesem Hintergrund sind sämtliche Finanzhilfen sowie Sachleistungen an palästinensische Parteien bzw. Organisationen (Hamas, Fatah, Palästinensische Autonomiebehörde etc.) umgehend einzustellen."

Begründung:

Mit EU-Mitteln werden hier Organisationen unterstützt, die zum Teil islamischen Terrorismus finanzieren, propagieren, verharmlosen oder verüben. Ein Erfolg im Sinne einer konstruktiven Entwicklungspolitik ist nicht erkennbar.



SN-17 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Der Parteitag möge beschließen:

Im Kapitel 3.4. Außenhandelspolitik Zeile 247 nach
"Handelsverhandlungen der EU sind transparent zu führen."

folgenden Satz einzufügen:

Über den Beitritt zu internationalen Freihandelsabkommen soll in Deutschland entschieden werden. Bei weitreichenden Abkommen (wie z.B. TTIP) fordern wir die Möglichkeit eines Volksentscheides.

Begründung:

Die jetzige Regelung der EU internationale Handelsabkommen ohne Zustimmung der Nationalstaaten beschließen zu können, entspricht nicht den Interessen der Völker. Sie widerspricht auch den Grundsätzen unserer Partei.

Außerdem haben 83,28% der Mitglieder bei der Frage:

„Soll zukünftig über internationale Freihandelsabkommen, an denen Deutschland beteiligt ist, ausschließlich in Deutschland entschieden werden?“

mit „Ja“ gestimmt. (Mitgliederbefragung zum EU-Wahlprogramm, Frage 4)

Dies ist im EU-Leitantrag bisher nicht berücksichtigt worden. Dieser Antrag setzt somit auch das Ergebnis der Mitgliederbefragung im Wahlprogramm um.

Ausführliche Begründung erfolgt mündlich auf dem Parteitag.



SN-18 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Nach dem Ende des ersten Satzes in Zeile 269 auf Seite 16 einfügen:

Die EU soll sich wie ein Club allein aus Beiträgen entsprechend ihrer Wirtschaftskraft finanzieren. Die Zölle werden von den Mitgliedstaaten erhoben und sollen auch in deren Budgets eingehen. Jede Kompetenz der EU zur Besteuerung befeuert den Drang der EU, zu einem selbständigen Staat zu werden. Wir lehnen daher mit aller Entschiedenheit die Vorschläge ab, das Eigenmittelsystem der EU so zu reformieren, dass die EU Zugang zu den von den Beiträgen der Mitgliedstaaten unabhängigen Finanzierungsquellen erhält. Als solche Finanzierungsquellen werden derzeit Plastiksteuern, Dieselsteuern, Erträge aus dem Emissionshandel, Unternehmenssteuern, Finanztransaktionssteuern oder gar die Seignioragegewinne der EZB genannt. Die EU darf niemals Steuern erheben dürfen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.



SN-19 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Landesvorstand Brandenburg

Die Versammlung möge folgende Änderungen beschließen:

Zeile: 272

Es wird der Satz „Deshalb wird die Budgetplanung auf die jeweilige Legislaturperiode des Parlaments begrenzt.“ eingefügt.

Begründung:

Es ist nicht ausreichend, auf die lange Budgetplanung und die damit verbundene Untergrabung der nationalen Budgethoheit hinzuweisen. Deshalb muß die entsprechende Forderung ergänzt werden.



SN-20 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Thema: Zuständigkeit der OECD statt der EU – keine Steuerbefugnisse für die EU

Seite 16, Zeile 275- 282

Eines der Problemfelder der Finanzpolitik in Europa ist die unzureichende Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerbetrug. Die AfD setzt sich dafür ein, dass Steuerdumping und unfaire Steuergestaltung mit Hilfe der EU beendet werden.

Um gegen wirksam gegen Steuerdumping und Steuerbetrug vorzugehen unterstützen wir die Einführung von BEPS-Maßnahmen (Vorschriften gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung z.B. durch Lizenzzahlung) auf der Ebene der OECD. Um Gewinnverschiebungen zu vermeiden müssen Staaten zudem ihre Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland ändern. Eine EU-getriebene Harmonisierung von Unternehmenssteuern lehnen wir ab.

Ersetzen durch

Eines der Problemfelder der globalen Finanzpolitik ist die unzureichende Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug. Die AfD setzt sich dafür ein, dass rechtswidrige Handlungsweisen mit Hilfe der OECD beendet werden. Die EU ist dafür nicht zuständig.

Um Gewinnverschiebungen zu vermeiden müssen Staaten zudem ihre Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland ändern. Zuständig für die Aushandlung von Steuerabkommen und Verhandlungen mit der OECD sind die Nationalstaaten. Entsprechende Bestrebungen, die EU bei dem Verhandeln von Doppelbesteuerungsabkommen zu involvieren, lehnen wir ab. Eine EU-getriebene Harmonisierung von Unternehmenssteuern sowohl bei der Bemessungsgrundlage wie auch bei den Steuersätzen lehnen wir ab. Das von der EU durchgesetzte Country by Country Reporting lehnen wir als Verletzung des Steuergeheimnisses und wegen Verstoßes gegen europäische Datenschutzregelungen ab. Einen innereuropäischen Informationsaustausch in Steuersachen befürworten wir. Einen automatisierten Austausch lehnen wir indes ab, da wir uns für den Erhalt des deutschen Steuergeheimnisses einsetzen. Der Schutz deutscher Bürger hat unsere höchste Priorität.

Begründung:

Erfolgt mündlich.



SN-21 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Landesvorstand Brandenburg

Die Versammlung möge folgende Änderungen beschließen:

Zeile: 276

Es werden die Worte „Steuervermeidung und“ gestrichen.

Begründung:

Steuervermeidung ist nicht justiziabel. Für Unternehmen ist es legitim, die eigene Steuerlast zu minimieren und damit zu vermeiden. Wenn dies nicht erwünscht ist, ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu erlassen.



SN-22 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Landesvorstand Brandenburg

Die Versammlung möge folgende Änderungen beschließen:

Zeile: 288

Hinter dem Wort „nationalstaatlich“ werden die Wörter „für die Steuersenkung in Deutschland“ eingefügt.

Begründung:

Das ist eine Präzisierung, um klarzustellen, daß es sich nicht um eine Steuererhöhung handelt.



SN-23 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Landesvorstand Brandenburg

Die Versammlung möge folgende Änderungen beschließen:

Zeile: 306

Hinter dem Wort „...Luxemburg“ wird das Wort „(Generalsekretariat)“ eingefügt.

Begründung:

Das ist eine Klarstellung, weil das Parlament in Luxemburg nicht tagt.

SN-24 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Bundesfachausschuss 3

redaktionelle Änderung Teil a): Ergänzung im Absatz 3.4 (aus 4.6) + Teil b): Absatz 4.6 mit Absatz 4.5 (Zeile 326 bis 339) zusammenführen

Z. 246 ergänzen: Unsere Standards bei Verbraucher- & Umweltschutz und im Sozialbereich sind dabei zu erhalten. Alle Abkommen müssen in transparenten Verfahren unter Einbeziehung von Wirtschaftsvertretern verhandelt und durch die nationalen Parlamente ratifiziert werden.

Z. 247 streichen: Die Handelsverhandlungen der EU sind transparent zu führen.

Z. 252 Satz erweitern um: und den Schutz geistigen Eigentums sowie die Gleichbehandlung von Unternehmen sichern.

Z 326ff Absatz 4.5 +4.6 zusammengeführt zu "Wettbewerb statt Bürokratie":

Die AfD sieht den Zweck der Europäischen Union (EU) primär darin, den Rahmen gemeinschaftlichen, europäischen Wirtschaftens zu gestalten und für faire Wettbewerbsbedingungen zu sorgen. Wettbewerb ist eine Grundvoraussetzung für technischen Fortschritt und für günstige Verbraucherpreise. Wirtschaftliche Risiken hat der Investor zu tragen, nicht der Staat und damit letztlich der Steuerzahler. Die Bedingungen des Marktzuganges sind anzugleichen, damit ein Ausverkauf unserer Wirtschaft, z.B. an China, verhindert wird. Das Wirtschaftswunder der Nachkriegszeit verdankt Deutschland der Kreativität seiner Erfinder und Ingenieure und den Investoren in Knowhow und Produktionsstätten. Heute vergraulen wir sie u.a. durch bürokratische Auflagen. Die AfD fordert die Reduzierung des bürokratischen Aufwands und eine entsprechende Überprüfung der EU-Vergaberichtlinie, der EU-Dienstleistungsrichtlinie, der Kreditvergabe-Richtlinie, der Ökodesign-Richtlinie und der Dokumentationspflichten gerade für Kleinunternehmer.

Begründung:

Der Absatz 4.6 zu Handelsverträgen ist durch Abs. 3.4 obsolet.

Die Ergänzung in 3.4 war bereits vor Erstellung des Leitantrages zw. den BFA's 1 und 3 abgestimmt und beschlossen. Sie verhindert, dass Handelsverträge in zwei verschiedenen Kapiteln (3.4 und 4.6) behandelt werden.

Absatz 4.5 enthält allgemeine Aussagen, die sich u.a. in der Präambel und Abs. 3.4 wiederfinden (Stichwort Subsidiarität, Souveränität, Freihandel)

Die Zusammenführung der "Reste" aus 4.5 und 4.6 unter der Überschrift "Wettbewerb statt Bürokratie" komprimiert den Text und macht ihn besser verständlich.



SN-25 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Landesvorstand Brandenburg

Die Versammlung möge folgende Änderungen beschließen:

Zeile: 339

Es wird der Satz „Eingriffe, die einer Enteignung gleichkommen, lehnen wir ab. Gleichermaßen lehnen wir Paralleljustiz und Sondergerichten ab.“ eingefügt.

Begründung:

Das sind notwendige und wichtige Ergänzungen.



SN-26 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Bundesfachausschuss 3

Redaktionelle Änderung zu Abs. 4.7 Wertschöpfung erhalten, Schlüsseltechnologien fördern Zeile 341 bis 345 ersetzen durch:

Wir kritisieren, dass die EU mit allen politischen Mitteln, Verbrennungsmotoren z.B. über absurde Grenzwerte, Fahrverbote und drastischer Strafzahlungen abschafft und daher deutsche Automobilunternehmen ins Ausland treibt. Wir wollen das Gegenteil, nämlich verlässliche Rahmenbedingungen, die Unternehmer und Arbeitsplätze bei uns halten. Zusätzlich sollen Unternehmen durch Beratungsdienste, Kooperations-, und Austauschplattformen und bei ihrer Anschubfinanzierung unterstützt werden.

Zur Entwicklung von Hochtechnologien wollen wir Fördergelder bereitstellen, die den Nutzern eine möglichst hohe Flexibilität erlauben. Beispielhaft seien hier Raumfahrtprogramme und Programme zur Entwicklung von künstlicher Intelligenz genannt. Die systemimmanente Schwerfälligkeit der länderübergreifenden Zusammenarbeit darf nicht dazu führen, dass wir gegenüber flexibleren Akteuren ins Hintertreffen geraten.

Begründung:

Die Änderung macht den Text besser verständlich.



SN-27 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Landesvorstand Brandenburg

Die Versammlung möge folgende Änderungen beschließen:

Zeile: 348

Streichung: „... oder Designed“

Begründung:

„Made in Germany“ ist der ursprüngliche und bekannte Begriff, der nicht verwässert werden soll. Er ist griffig und muß ins Auge springen.



SN-28 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Landesvorstand Brandenburg

Die Versammlung möge folgende Änderungen beschließen:

Zeile: 366

Hinter dem Wort „Euro“ werden die Worte „(zur Abwicklung der Altverbindlichkeiten analog der Funktionsweise der Rechnungswährung European Currency Unit, ECU).“ eingefügt.

Begründung:

Es muß klargestellt werden, daß der Euro ausläuft und nicht für neue Transaktionen verwendet wird.



SN-29 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Landesvorstand Brandenburg

Die Versammlung möge folgende Änderungen beschließen:

Zeile: 376

Das Wort „EZB-Politik“ durch das Wort „EZB-Rettungspolitik“ ersetzen. Die Worte „Wechselkursabwertung und“ streichen.

Begründung:

Mit dem Einschub „Rettungs...“ wird der Zeitraum enger eingegrenzt. Die Streichung „Wechselkursabwertung“ schließt Mißverständnisse aus. Andernfalls wäre nicht deutlich, gegenüber welche Währungen und wann abgewertet wurde.



SN-30 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Landesvorstand Brandenburg

Die Versammlung möge folgende Änderungen beschließen:

Zeile: 381

Die Worte „Eine solche Rotation der Gelddruckmaschine“ werden durch die Worte „Eine solche unverantwortliche Ausweitung der Geldmenge“ ersetzt.

Begründung:

Präzisierung und Benutzung Fachwort. Es wird kein Papier mehr gedruckt und auch keine Rotationsmaschine mehr verwendet.



SN-31 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Landesvorstand Brandenburg

Die Versammlung möge folgende Änderungen beschließen:

Zeile: 403

Die Worte „unter ggf. paralleler Beibehaltung des Euro“ werden gestrichen.

Begründung:

Vorbeugen des Mißverständnisses, daß der Euro bestehen bleibt, da er in seiner derzeitigen Gestaltung abgeschafft werden muß.



SN-32 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Landesvorstand Brandenburg

Die Versammlung möge folgende Änderungen beschließen:

Zeile: 418

Hinter dem Wort „... aufwerten“ werden die Wörter „, wie es jahrzehntelang der Fall war. Das erzeugte einen Anpassungsdruck zur Steigerung der Produktivität, Innovationsfähigkeit und Qualität deutscher Produkte, der heute nicht mehr ausreichend vorhanden ist.“ eingefügt

Begründung:

Das ist eine Klarstellung, daß der Anreiz zur Hebung von Produktivität, Innovationsfähigkeit und Qualität deutscher Produkte durch die stetige Aufwertung des Euros und der damit verbundenen Verteuerung der Exporte verloren gegangen ist.



SN-33 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Landesvorstand Brandenburg

Die Versammlung möge folgende Änderungen beschließen:

Zeile: 431

Hinter dem Wort „... Eurosystems.“ werden die Wörter „und dessen unvermeidlichen Zusammenbruchs.“ eingefügt.

Begründung:

Da der Ausstieg aus dem Euro Kosten verursacht, wird klargestellt, daß ein Verbleiben im Euro keine Alternative wäre.



SN-34 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Landesvorstand Brandenburg

Die Versammlung möge folgende Änderungen beschließen:

Zeile: 453

ES wird der Satz „Darüber hinaus sind elektronische Systeme, wie viele Beispiele zeigen, nicht manipulationssicher.“ eingefügt.

Begründung:

Dieser Aspekt ist wichtig und sollte erwähnt werden.



SN-35 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Landesvorstand Brandenburg

Zeile: 466

Es wird der Satz „Darüber hinaus würde eine EDIS zukünftig auf Grund einer höheren deutschen Absicherung zur Inkaufnahme höherer Risiken durch ausländische Banken verleiten.“ angefügt.

Begründung:

Dies ergänzt die Erläuterungen der Milliardenrisiken für den deutschen Sparer, die durch das Prinzip „Hängematte Made in Germany“ für die Zukunft entstehen.



SN-36 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Landesvorstand Brandenburg

Zeile: 482

Es wird der Satz „Target 2 bildet derzeit ein unverantwortliches Klumpenrisiko für Deutschland.“ angefügt.

Begründung:

Bei einem sogenannten „Klumpenrisiko“ handelt es sich um einen Begriff aus dem Bankwesen, der die Ausfallrisiken als zu hoch und nicht mehr tragbar einstuft. Mit dieser Aussage macht die AfD deutlich, daß die deutschen Bundesbankdirektoren hierfür in der Haftung stehen.

SN-37 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Zeile 488 bis 494

5.7 Trennung EZB und Bankenaufsicht

Die EZB darf nicht Aufsichtsbehörde über die Banken sein, mit denen sie selbst im Rahmen ihrer Geldpolitik zugleich ständig Geschäfte betreibt. Der damit verbundene Interessenkonflikt zwischen Aufsicht und Geldpolitik sorgt immer wieder für Kritik.

Die AfD fordert: keine Bankenaufsicht und Zentralbanktätigkeit bei der EZB unter einem Dach. Ausschließlich regional und national tätige Banken (wie z.B. Sparkassen und Volksbanken in Deutschland) sollten ausschließlich nur der nationalen Bankenaufsicht unterliegen.

Ersetzen durch:

5.7 Trennung EZB und Bankenaufsicht (gegen die 1. Säule der Bankenunion)

Die EZB darf nicht Aufsichtsbehörde über Banken sein. Der damit verbundene Interessenkonflikt zwischen Aufsicht und Geldpolitik sorgt immer wieder für Kritik.

Die AfD fordert: keine Bankenaufsicht und Zentralbanktätigkeit bei der EZB unter einem Dach. Die Europäischen Verträge haben keine Rechtsgrundlage für eine Bankenaufsicht durch die EZB.

Die Bankenunion muss rückabgewickelt werden. Wir wollen keine europäische Bankenaufsicht als ersten Pfeiler der Bankenunion. Eine europäisierte Bankenaufsicht bedeutet keine verbesserte Regulierung. Sie ist nur geschaffen worden, um dafür zu sorgen, dass eine europäisch vergemeinschaftete Haftung für Pleitebanken als fair empfunden wird. Die AfD lehnt die Bankenrettung wie eine europäische Haftung für Banken und somit gleichsam die Aufsicht ab. Deutsche Banken sollten ausschließlich der nationalen Bankenaufsicht unterliegen. Nur das kann eine Transferunion ausschließen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

SN-38 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Landesvorstand Brandenburg

Die Versammlung möge folgende Änderungen beschließen:

Zeile: 494

Es wird der Satz „Die Immunität von Mitgliedern des Gouverneursrates, des Direktoriums und der Bediensteten der ESM wird aufgehoben. In unserem Rechtsstaat darf es nicht sein, daß einzelne nicht für die Gerichtsbarkeit erreichbar sind und nicht den Gesetzen und den ordentlichen Gerichte unterliegen.“ eingefügt.

Begründung:

Nach dem Vorrechteprotokoll (Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, Art. 11 lit. a) genießen Beamte und sonstige Bedienstete der EU Immunität bzgl. der in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, und zwar auch über ihre Amtszeit hinaus. Dies bedeutet, dass sie von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen befreit sind, wobei Haftungsfälle dieser Personengruppe gegenüber der EU und bei Streitsachen zwischen ihnen und der Union vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ausgenommen sind.

Es widerspricht dem Rechtsstaatsgedanken, daß einzelne Vertreter von Institutionen keinerlei Gerichtsbarkeit unterliegen und ihre Handlungen niemals von Gerichten geprüft werden können. Keiner darf über dem Gesetz stehen. Auch die EZB-Direktoren müssen verklagbar sein.

SN-39 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Einfügen nach Zeile 494

5.8 Europäische Regeln zur Bankenabwicklung abwickeln (gegen die 2. Säule der Bankenunion)

Bereits die bisherigen Abwendungsfälle der europäischen Regeln zur Bankenabwicklung haben deren Zahnlosigkeit gezeigt. Die europäischen Regeln haben Löcher, weil sie Interbankenforderungen privilegieren und somit Haftungsrisiken für den Steuerzahler schaffen, anstatt sie zu verringern. Die Regeln werden von der EZB und in der EU auch nicht einheitlich durchgesetzt. Durch die Beitragspflicht deutscher Banken zum Abwicklungsfonds SRF wird eine Mithaftung für ausländische Banken geschaffen. Die Letztsicherung dieses Fonds durch den ESM zeigt, dass der Fonds zu klein ist und die Regeln den Steuerzahler nicht vor Risiken schützen können. Wir lehnen daher die zweite Säule der Bankenunion insgesamt als fehlkonstruiert ab. Ein steuerfinanziertes Sonderrecht für Bankeninsolvenzen darf es nicht geben.

Begründung:

Erfolgt mündlich.



SN-40 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Der Parteitag möge beschließen:

Kapitel 6 Die Nationen schützen

Seite 24 529-531

Die AfD fordert daher in der Migrationspolitik einen grundlegenden Paradigmenwechsel. Jegliche Einwanderung nach Europa muss so begrenzt und gesteuert werden, dass die Identität der europäischen Kulturnationen unter allen Umständen gewahrt bleibt.

zu ändern auf:

Die AfD fordert daher in der Migrationspolitik einen grundlegenden Paradigmenwechsel. Die Einwanderung nach Europa muss gestoppt werden, damit die Identität der europäischen Kulturnationen gewahrt bleibt.

Begründung:

Wir müssen in der Frage der Masseneinwanderung klare Kante zeigen. Die jetzige Formulierung, die von begrenzen und steuern spricht, erinnert schon sprachlich an Formulierungen des Globalen Migrationspakts. Hier kann es nur stoppen heißen.

Ausführliche Begründung erfolgt mündlich auf dem Parteitag.



SN-41 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Überschrift 6.1 wie folgt zu ändern sowie im gesamten Absatz:

Aus dem Begriff „Zuwanderungspolitik“ soll „Einwanderungspolitik“ werden

Begründung:

Zuwanderung erfolgt nur innerhalb der EU. Einwanderung erfolgt über die Außengrenzen der EU.

SN-42 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Z. 533-539:

Der Abschnitt

„Ausschließlich die nationalen Parlamente haben das Recht und die demokratische Legitimation, über Umfang und Zusammensetzung der Zuwanderung zu bestimmen. Die Asyl- und Zuwanderungspolitik muss daher wieder in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zurückgegeben werden.

Damit unvereinbar sind die beiden UN – Abkommen „Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ („Migrationspakt“, GCM) und „Globaler Flüchtlingspakt“ (GCR). Nach dem Vorbild der USA und zahlreicher anderer westlicher Staaten muss Deutschland aus diesen Abkommen austreten.

Das angestrebte Gemeinsame europäische Asylsystem („GEAS“) lehnen wir mit Nachdruck ab. Verbindliche „Flüchtlings“-Aufnahmequoten für EU-Mitgliedsstaaten dürfen nicht eingeführt werden, denn auch sie bedeuten einen schweren Eingriff in die nationale Souveränität. Die „EU-Migrationsagenda“, die zusätzlich zur Asylgewährung eine fortgesetzte Umsiedlung von Menschen aus Drittstaaten nach Europa beabsichtigt („Resettlement“), stößt auf unseren entschlossenen Widerstand.“

wird wie folgt geändert:

„Ausschließlich die nationalen Parlamente haben das Recht und die demokratische Legitimation, über Umfang und Zusammensetzung der Zuwanderung zu bestimmen. Die Asyl- und Zuwanderungspolitik muss daher wieder in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zurückgegeben werden. Internationale Zusammenarbeit kann sich nur auf die gemeinsame Verwaltung und Unterstützung von Schutz- und Asylzentren beziehen, die die Not der Flüchtlinge heimatnah lindern.

Das angestrebte Gemeinsame europäische Asylsystem („GEAS“) und die „EU-Migrationsagenda“ laufen dem zuwider, denn sie wollen eine zentrale Migrationssteuerung auf EU-Ebene einführen. Jegliches supranationale Programm, das verbindliche „Flüchtlings“-Aufnahmequoten oder -programme festschreibt, stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die nationale Souveränität und Selbstbestimmung dar. Daher lehnen wir solche Programme auf EU- wie auch UN-Ebene entschieden ab. Die Bundesrepublik Deutschland muss daher auch unverzüglich ihren Protest gegen die „New York Declaration on Refugees on Migrants“ sowie gegen ihre Folgepapiere, insbesondere den „Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ einlegen, denn diese vermischen bewusst Migration und Flucht sowie illegale und legale Migration.

Wir fordern internationale Zusammenarbeit bei der heimatnahen Versorgung von echten Flüchtlingen und beim Aufbau von Schutz- und Asylzentren vor Ort. Internationale Vorschriften und Verpflichtungen zur Aufnahme Migrationswilliger jedoch lehnen wir ab.“

Begründung:

Dieser Abschnitt ist wichtig, weil er darstellt, dass keine supranationale Ebene in nationale Geschicke bezüglich der Migration eingreifen darf. Gleichzeitig ist er jedoch inhaltlich unscharf und führt zu einem erheblichen Widerspruch zu unserem Grundsatzprogramm. In Abschnitt 9.1.1. fordern wir

Schutz- und Asylzentren unter UN- oder EU-Mandat, von denen aus echte Flüchtlinge auch eine Möglichkeit zur legalen Einreise erhalten sollen:

„In der Herkunftsregion von Flüchtlingsbewegungen, wie z.B. Nordafrika, werden Schutz- und Asylzentren in sicheren Staaten eingerichtet. Vorrangiges Ziel ist, solche Aufnahmeeinrichtungen unter UN- oder EU-Mandat zu betreiben. [...] Schutzsuchende aus diesen Regionen, die in Deutschland eintreffen und hier ihre Anträge stellen, werden ausnahmslos zur Durchführung des Asylverfahrens zur zuständigen Aufnahmeeinrichtung in der Herkunftsregion begleitet. [...] Nach Anerkennung eines Schutzgrundes wird ihnen die sichere Reise nach Deutschland ermöglicht.“

Das ist nicht nur eine Art Resettlement-Programm, das wir selbst fordern, sondern erfordert auch eine Zusammenarbeit auf EU- oder UN-Ebene. Wichtig ist, dass wir nicht pauschal gegen Programme auf EU- oder UN-Ebene eintreten (so enthält etwa der „Flüchtlingspakt“ GCR neben einigen zweifelhaften Ideen genau den von uns beschriebenen Ansatz). Wir müssen vielmehr genau differenzieren und klarstellen, dass die aktuellen Projekte (EU-Migrationsagenda und GCM) vornehmlich auf eine internationale Migrationssteuerung hinauslaufen und damit die nationalen Interessen der Selbstbestimmung verletzen. Daher sind sie abzulehnen und nicht, weil sie internationale oder europäische Projekte sind. Wir beschreiben in der Änderung auch konstruktiv, was wir wollen.

Bezüglich des UN-Migrationspakts geht der Änderungsantrag weiter als der ursprüngliche Textentwurf, denn mit der „New York Declaration“ wird das zentrale Ausgangsdokument angegriffen, auf dem der GCM und weitere Folgepapiere basieren und in dem diese kontraproduktive internationale Migrationsagenda bereits angelegt ist. Im Übrigen kann kein Land aus einem internationalen Dokument "austreten", wohl aber gibt es die Möglichkeit, zu "protestieren" und seine Nichtverbundenheit zu erklären. Ferner ist der Migrationspakt formal auch kein "Abkommen". Dieser Sprachgebrauch wurde in der Änderung zusätzlich verbessert, ohne die inhaltliche Schärfe zu nehmen.



SN-43 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Punkt 6.1 Zeile 542 Satz einfügen und Quelle benennen:

Laut EU Studie verfügt Deutschland über eine Bevölkerungskapazität von 274 Mio. Personen, damit könnten gemäß dieser Berechnung noch zusätzliche 192 Mio. Migranten aufgenommen werden.

Begründung:

Die Vorstellung der EU über mögliche Migration nach Deutschland ist absurd und muss der Bevölkerung bekannt gegeben werden. Studie: STUDY ON THE FEASIBILITY OF ESTABLISHING A MECHANISM FOR THERELOCATION OF BENEFICIARIES OF INTERNATIONAL PROTECTION (European Commission, Directorate- General Home Affairs Final report July 2010) Seite 112 Table 12: Density distribution at threshold of 1000

Weitere Quelle: *Hinweis der Bundesgeschäftsstelle: Ein an dieser Stelle im Ursprungsantrag eingefügter Hinweis auf ein Onlineportal wurde aus rechtlichen Gründen entfernt.*



SN-44 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Punkt 6.4 Umzuformulieren:

Der gesamte Absatz muss neu formuliert werden. Vorbild ist die australische Politik im Umgang mit illegaler Zuwanderung.

Begründung:

Das „robuste Mandat“ erinnert zu sehr an den Schießbefehl der Zeitung des Mannheimer Morgens.



SN-45 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Der Parteitag möge beschließen:

Kapitel 6.4 Die künftige Rolle der EU: Operative und administrative Hilfe für die 574 Mitgliedsstaaten

Seite 26 Zeile 583

Für die Sicherung der Außengrenzen sind in erster Linie die betroffenen Staaten der EU national selbst zuständig, wie dies von Ungarn beispielhaft vorgelebt wird. Reicht dies nicht aus oder verweigert sich ein Land, muss Frontex illegale Grenzübertritte künftig mit einem „robusten Mandat“ verhindern..

zu ändern auf:

Für die Sicherung der Außengrenzen sind in erster Linie die betroffenen Staaten der EU national selbst zuständig, wie dies von Ungarn beispielhaft vorgelebt wird

Ist ein europäisches Land hierzu alleine nicht in der Lage, sind wir bereit, dieses bei der Grenzsicherung angemessen zu unterstützen.

Begründung:

Die jetzige Formulierung verletzt die Souveränität der Nationalstaaten und setzt weiter auf die EU-Institution Frontex. Mit diesem Antrag wird die Souveränität der Nationalstaaten gewahrt und gleichzeitig Hilfe angeboten, ohne dafür ausdrücklich eine gescheiterte EU-Institution in Anspruch zu nehmen.

Ausführliche Begründung erfolgt mündlich auf dem Parteitag.



SN-46 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

In Zeile 603 folgendes Wort zu ersetzen:

„Kontrollen“ anstatt „Grenzkontrollen“

Begründung:

Durch Kontrollen nicht nur an den Grenzen, sondern auch mobil im Inland, können auch illegale Einwanderer gefasst werden, die sich bereits im Inland befinden. Wir bestimmen wann und wo wir kontrollieren. Außerdem vermeiden wird Propaganda-Bilder zu Grenzstaus oder dem Bau von Grenzzäunen bzw. deren Sicherung.



SN-47 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Der Parteitag möge beschließen, Kapitel 6 Die Nationen schützen, um folgendes Unterkapitel zu ergänzen:

Zur Behebung von Migrationsanreizen beitragen

Die Sogwirkung deutscher Willkommenskultur ist zu beenden, einschließlich der Bewerbung im Internet in den Zuwanderungsstaaten. Im Gegenteil sollte Aufklärungsarbeit dahingehend betrieben werden, dass Deutschland niemanden mehr aufnimmt; die EU und die Nationalstaaten werden aufgefordert, Abkommen mit Drittländern zu schließen, um abgelehnte Migranten aufzunehmen (australisches Vorbild). Abgelehnte oder straffällig gewordene Asylbewerber und Flüchtlinge sind unverzüglich abzuschicken. „Flüchtlinge“ und „Asylbewerber“, die in ihrem Heimatland Urlaub machen, sind nicht bedroht und daher abzuschicken

Begründung:

Australien führt seit Jahren eine erfolgreiche und auch sehr humanitäre Asylpolitik (im Indischen Ozean ertrinken im Gegensatz zum Mittelmeer keine „Flüchtlinge“) durch. Dieses Modell wurde von uns schon vielfach gefordert und sollte daher auch im EU-Wahlprogramm stehen.

Ausführliche Begründung erfolgt mündlich auf dem Parteitag.



SN-48 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Punkt 7.1 Zeile 647 bis 649 muss überarbeitet werden

Begründung:

Es ist inhaltlich falsch. Für Frontex gilt das jeweilige Landesrecht der Nationalstaaten in dem die Einsätze stattfinden und sie unterliegen politischen Befehlen. Es war nie ihre Aufgabe allein mit 1500 Personen die komplette EU Außengrenzen zu schützen.



SN-49 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Ergänzung in Zeile 674 nach "... einen ernsthaften Bedarf gäbe.":

Die AfD lehnt eine Europäische Staatsanwaltschaft und die weitere Verlagerung von Aufgaben der Justiz auf die EU ab.

Begründung:

Erfolgt mündlich.



SN-50 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Nach Zeile 692:

Die AfD wendet sich zudem gegen alle Bestrebungen, unter dem Deckmantel der Bekämpfung von sog. Hassrede die freie Meinungsäußerung online und offline einzuschränken. Vielfach geht es hier nicht um Aufrufe zu Gewalt oder terroristische Äußerungen, sondern schlicht Zensur ungewollter Meinungsäußerung.

Wir verurteilen scharf die Beeinflussung des Wahlkampfs durch die Institutionen der EU sowohl bei der Kommission wie auch beim EU-Parlament. Es ist nicht Aufgabe staatlicher oder wie Fall der EU quasistaatlicher Organe, sich in die öffentliche Debatte freier Bürger meinungsbildend einzumischen. Es ist geradezu absurd, diese Wahlbeeinflussung damit zu rechtfertigen, dass "russische Trolle" ansonsten die Wahlen beeinflussen könnten.

Begründung:

Erfolgt mündlich.



SN-51 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Zeile 693 bis 732 redaktionell und inhaltlich umzuarbeiten.

Der Ausdruck „der Islam“ muss umgeschrieben werden in „ein Islam“.

Begründung:

Das Europawahlprogramm muss inhaltlich mit dem Grundsatzprogramm der AfD in Einklang stehen. Im Grundsatzprogramm wird „ein“ Islam kritisiert und seine zu kritisierenden/abzulehnenden Elemente aufgeführt. In der derzeitigen Fassung des Europawahlprogramms wird pauschal von einem Islam gesprochen ohne die einzelnen Strömungen zu berücksichtigen. Mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarende Praktiken sowie der politische Herrschaftsanspruch waren bisher das Ziel unserer Kritik und nicht der religiöse Teil. Der religiöse Teil ist laut Grundgesetz geschützt.



SN-52 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Bundesprogrammkommission

Die Versammlung möge folgende redaktionelle Korrekturen beschließen:

S. 31, Z. 706

"Die AfD erkennt die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit." **wird geändert in:**

"Die AfD erkennt die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit uneingeschränkt an."

S. 31, Z. 706f.

"Sie fordert, konsequent die Menschenrechte zu verteidigen. Insbesondere ist der Ausübung der Religionsfreiheit Grenzen zu setzen, sofern dadurch die Grundrechte anderer verletzt werden." **wird geändert in:**

"Sie fordert jedoch, konsequent die Menschenrechte zu verteidigen. Insbesondere sind der Ausübung der Religionsfreiheit Grenzen zu setzen, sofern dadurch die Grundrechte anderer verletzt werden."

Begründung:

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Korrekturen von Fehlern, die beim Bearbeitungsprozess der Übertragung der Formate in den Leitantrag entstanden sind. Dieser Änderungsantrag stellt somit die korrekte Fassung wieder her.



SN-53 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

8.3 Zeile 769 folgenden Satz einfügen

Dies würde eine weitere Senkung der Sozialstandards in Deutschland bewirken.

Begründung:

Der AfD wird immer sozial Kälte unterstellt. Die soziale Kälte wird aber von den EU-Zentralisten ge-
gendeutsche Bürger gefördert. Daher diese eindeutige Klarstellung nötig.



SN-54 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: Bundesfachausschuss 3

Streichung Absatzes 4.4. und Ergänzung des 8.5 um die Arbeitslosenversicherung:

779 8.5 Keine europäische Arbeitsagentur und Arbeitslosenversicherung

780 Die AfD lehnt die Einführung einer europäischen Arbeitslosenversicherung und Arbeitsagentur (ELA) ab.

Begründung:

= redaktionelle Änderung, denn der Text des 4.4 (Zeile 233 – 325) sind wortgleich in 8.4 enthalten. Allerdings muss die Arbeitslosenversicherung noch in 8.5 ergänzt werden

SN-55 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die EU-Niederlassungsfreiheit darf durch Zuwanderer nicht weiter dazu missbraucht werden, durch Scheinselbständigkeit Anrechte auf Sozialleistungen zu erlangen. Die EU-Dienstleistungsfreiheit führt insbesondere im Transportgewerbe zu einer den deutschen Sozialstaat schädigenden Umgehung von Mindestlöhnen, Steuern und Sozialabgaben. Dieses Lohn- und Sozialdumping wollen wir beenden.

Begründung:

Die EU-Freizügigkeit schädigt deutsche Arbeitnehmer und redliche deutsche Firmen, insbesondere im Transport-, Bau- und Gebäudereinigungsgewerbe.

Gewiefte Geschäftemacher aus dem In- und Ausland nutzen die EU-Regelungen und das enorme Lohn- und Sozialkostengefälle der Europäischen Union und zahlen selbst bei rein inländischen Transporten (Kobotage) weder deutschen Mindestlohn, noch Steuern oder Sozialabgaben. Bei leichten Nutzfahrzeugen bis 3,5 Tonnen sind die Möglichkeiten des Missbrauchs noch größer und die Behörden-Kontrollen noch mangelhafter.

Anmerkung: Es empfiehlt sich den Antrag im Kapitel 8 „Soziales und EU“ als 8.5 einzufügen

Weiterführende Internet-Links: **Hinweis der Bundesgeschäftsstelle:** Ein an dieser Stelle im Ursprungsantrag eingefügter Hinweis auf ein Onlineportal wurde aus rechtlichen Gründen entfernt.



SN-56 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

9.2 Zeile 846 folgenden Satz einfügen

...bleiben. Einer fortschreitenden Unterversorgung im ländlichen Raum muss entgegengewirkt werden. ...

Begründung:

Sicherstellung der Gesundheitsversorgung in Deutschland auch im ländlichen Raum.



SN-57 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Dieses Geschäftsfeld wird durch ausländische Versandapotheken bedroht, die im Gegensatz zu den inländischen Apotheken Boni und Rabatte gewähren dürfen.

Zeile 873 Teilsatz ergänzen

... dürfen und keine Kosten für Notdienste und Rezepturen haben.

Begründung:

Ausländische Apotheken sparen zusätzlich durch fehlende Kosten für die Bereitstellung von Notdiensten und Laborleistungen für die Rezepturerstellung.

SN-58 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

10 Präambel

Die Familie ist die Keimzelle jeder Gesellschaft und steht deshalb in Deutschland unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Die AfD bekennt sich in ihrer Familienpolitik zum klassischen Leitbild der Familie, in der Vater und Mutter in dauerhafter gemeinsamer Verantwortung für ihre Kinder sorgen. Andere Formen des Zusammenlebens sind zu respektieren, aber nicht zu fördern. Wir streben Chancengleichheit für Frauen und Männer an, lehnen aber Gleichstellungsmaßnahmen gemäß der Gender-Ideologie mit ihrer Stigmatisierung traditioneller Geschlechterrollen ab.

so abändern:

Die Familie ist die Keimzelle jeder Gesellschaft und steht deshalb in Deutschland unter dem besonderen Schutz des Grundgesetz. Alle Personen haben das Recht, ihren Lebensstand frei zu wählen. Andere Formen des Zusammenlebens als die Ehe zwischen Mann und Frau sind zu respektieren, aber damit weder gleichzusetzen noch zu fördern. Die AfD bekennt sich in ihrer Familienpolitik zum klassischen Leitbild der Familie, die auf der Ehe zwischen Mann und Frau aufbaut und in der Vater und Mutter in dauerhafter gemeinsamer Verantwortung für ihre Kinder sorgen. Die einzigartige und privilegierte Position von Vater und Mutter im Hinblick auf den Schutz des Kindeswohls muss in vollem Umfang berücksichtigt werden. Vater und Mutter müssen als die ersten und vorrangigen Bezugspersonen ihrer Kinder anerkannt werden.

Begründung:

Die Konkretisierung des Begriffs „Ehe zwischen Mann und Frau“ ist notwendig geworden, da in Deutschland auch die gleichgeschlechtliche „Ehe“ möglich ist, und die EU die „Ehe für Alle“ in allen Mitgliedstaaten durchsetzen will. Der Respekt für die freie Wahl des Lebensstands darf jedoch nicht zur Gleichsetzung aller Lebensformen mit der Ehe zwischen Mann und Frau führen. Der Hinweis auf die besondere Rolle von Vater und Mutter ist im Hinblick auf die „Agenda der Kinderrechte“ notwendig. Die „Agenda der Kinderrechte“ führt zur Entmündigung der Eltern durch den Staat.

SN-59 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

1. Ergänzen vor dem ersten Satz in Zeile 921:

“Die EU ist nicht für Familienpolitik und Familien zuständig.”

2. Ändern in Zeile 944 bis 946, an die Stelle von:

Wir fordern daher auf europäischer Ebene eine Schwerpunktsetzung und Umwidmung von Forschungsmitteln auf eine politisch unabhängige Forschung zur demografischen Krise und zu aktivierender Familienpolitik in den Mitgliedsstaaten.

folgender Text:

Wir fordern daher auf europäischer Ebene eine Umwidmung von bisher für die Genderforschung gedachten Forschungsmitteln auf eine politisch unabhängige Forschung zur demografischen Krise und zu aktivierender Familienpolitik in den Mitgliedsstaaten.

3. Streichen von Zeile 969 bis 974

4. Ergänzen nach Zeile 974

Die von der EU für ihre verfehlte familienschädliche Politik eingesetzten Mittel sollen eingespart und zukünftig im nationalen Rahmen eingesetzt werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.



SN-60 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

10.2 Zeile 939-940 Satz streichen

Der Wettbewerb zwischen Kulturen wird in hohem Maße über die Größe der Population beeinflusst.

Begründung:

Der Satz ist inhaltlich falsch. Kleinere Länder wie die Niederlande und Schweden sind erfolgreich. Länder mit größerer Population wie Indien oder China sind nicht so reich wie Deutschland. Die Größe einer Population hat keinen Einfluss, sondern andere Einflüsse wie z.B. die Innovationskraft (Bildung) des Landes.



SN-61 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Zeile 961 Satz einfügen

Prekäre Arbeitsverhältnisse und befristet Arbeitsverträge verschärfen die Situation.

Begründung:

Wer will mit einem befristeten Arbeitsvertrag eine Familie gründen.

SN-62 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

10.4 Abtreibung ist kein Menschenrecht

Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes steht dem Wunsch auf Abtreibung entgegen. Beim sorgfältigen Abwägen der Interessen muss Abtreibung die absolute Ausnahme bleiben, z.B. bei krimineller oder bei bestimmten medizinischen Indikationen. Bei jährlich etwa 100.000 gemeldeten Abtreibungen in Deutschland ist weder das Lebensrecht der Kinder ausreichend geschützt noch kann davon ausgegangen werden, dass die Schwangeren hinreichend über Abtreibungsfolgen wie das Post-Abortion-Syndrom (PAS) und über Hilfsangebote aufgeklärt wurden. Dieser Zustand ist einer freiheitlichen und rechtsstaatlichen Gesellschaft unwürdig und zutiefst beschämend. Aktuell versuchen einflussreiche Gruppierungen in der EU Abtreibung zur Normalität oder sogar zum „Menschenrecht“ zu erklären, einige bezeichnen gar das Fehlen von Abtreibungsmöglichkeiten als „Folter“. Dieser grotesken Bagatellisierung und Verharmlosung der Abtreibung wird die AfD im Europaparlament entschieden entgegenzutreten. Abtreibung ist kein Menschenrecht wie das Lebensrecht und das Recht auf körperliche Unversehrtheit! Wir werden uns dafür einsetzen, dass werdende Mütter alle erdenklichen Hilfen und jede nur mögliche Unterstützung in der Schwangerschaft und darüber hinaus erhalten.

Neu

Der Mensch ist ab der Befruchtung ein Mensch (EuGH-Urteil C-34/10). Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes steht dem Wunsch nach Abtreibung entgegen. Beim sorgfältigen Abwägen der Interessen muss Abtreibung die absolute Ausnahme bleiben.

Die AfD bekräftigt das grundlegende Menschenrecht auf Leben von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod. Davon ist jedes andere Menschenrecht abgeleitet. Ein „Recht auf Abtreibung“ wird in keinem völkerrechtlich bindenden Vertrag der Vereinten Nationen über Menschenrechte erwähnt. Es besteht also keinerlei völkerrechtliche Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs zu Abtreibung, auch nicht aus Gründen der Gesundheit, des Respekts der Privatsphäre, der Nichtdiskriminierung oder der sexuellen Selbstbestimmung.

Der Begriff „sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte“ ist in keinem völkerrechtlich bindenden Vertrag oder Übereinkommen definiert. Die EU verwendet jedoch diese „inklusive Sprache“, welche Schwangerschaftsabbrüche als Methode der Fruchtbarkeitsregelung im Rahmen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit einschließt. Daher sollen die finanzielle Förderung und die politische Unterstützung von „sexueller und reproduktiver Gesundheit“ im öffentlichen Gesundheitswesen und in der Entwicklungshilfe beendet werden. Die AfD setzt sich stattdessen dafür ein, mit gezielten Maßnahmen sicherzustellen, dass Frauen gerechten Zugang zu den Systemen der öffentlichen Gesundheit – insbesondere grundlegender medizinischer Versorgung wie Schutz von schwangeren, gebärenden oder stillenden Müttern und ihren Kindern vor und nach der Geburt – sowie zur gynäkologischen und geburtshilflichen Versorgung im Sinne der Definition der Weltgesundheitsorganisation haben. Die AfD setzt sich ebenfalls dafür ein, dass Schwangeren werdende Eltern hinreichend über Abtreibungsfolgen wie das Post-Abortion-Syndrom (PAS) und über Hilfsangebote aufgeklärt werden.

In Deutschland ist Abtreibung ein Straftatbestand, der nur unter ganz bestimmten Ausnahmen straffrei bleiben darf. Daher spricht sich die AfD dagegen aus, dass die EU mit deutschen Steuergeldern Organisationen unterstützt und Programme finanziert, die die Durchführung von Maßnahmen fördern, unterstützen oder daran beteiligt sind, die Abtreibung bzw. Zugang zu Abtreibung einschließen. Die AfD setzt sich dafür ein, dass finanzielle Hilfen der EU nicht an Regierungen, Organisationen oder Programme vergeben werden sollten, die die Durchführung von Maßnahmen fördern, unterstützen oder daran beteiligt sind, bei denen es zu Menschenrechtsverletzungen wie beispielsweise Zwangsabtreibungen, Sterilisationen von Männern und Frauen ohne Einwilligung der Betroffenen, oder der Bestimmung des Geschlechts von Föten zur vorgeburtlichen Geschlechtsauswahl oder Kindestötungen.

Alle Maßnahmen oder Änderungen bezüglich der Abtreibung im Rahmen der nationalen Gesundheitssysteme können nur auf nationaler oder lokaler Ebene gemäß den nationalen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden. Daher fordert die AfD im Rahmen der auswärtigen Beziehungen, dass die EU-Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) die Vorbehalte der nationalen Regierungen in den einschlägigen internationalen Verträgen, Übereinkommen und Programmen in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte sowie auf Abtreibung uneingeschränkt achten.

Die AfD setzt sich dafür ein, dass die Gewährleistung des Schutzes menschlicher Embryonen gemäß EU-Recht durchgesetzt wird. Im EU-Parlament will die AfD erreichen, dass die EU keine Stammzellenforschung mehr finanziert, bei der Embryonen getötet werden.

Begründung:

Dieser Vorschlag umfasst die wichtigsten Elemente der politischen Auseinandersetzung in den EU-Institutionen zum Thema Abtreibung und Lebensrecht, einschließlich der Hinweise auf völkerrechtliche Bestimmungen. Anstatt des inklusiven Begriffs „sexuelle und reproduktive Gesundheit“ (welcher Abtreibung einschließt, ohne diese Praxis beim Namen zu nennen), plädiert die AfD für das Prinzip „grundlegende medizinische Versorgung der Frau, Schutz von schwangeren, gebärenden oder stillenden Müttern und ihren Kindern vor und nach der Geburt sowie die gynäkologische und geburtshilfliche Versorgung im Sinne der Definition der Weltgesundheitsorganisation“. Damit ist das Grundrecht auf gesundheitliche Betreuung werdender Mütter abgesichert, ohne jedoch Schwangerschaftsunterbrechung einzuschließen. Die Forderung nach Informationen über das Post-Abortion-Syndrom ist grundsätzlich richtig, doch sollten diese Informationen idealerweise nicht nur Schwangeren, sondern allen werdenden Eltern zugänglich gemacht werden, denn Väter sind (sollten) von der Entscheidung ebenso betroffen (sein).



SN-63 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Zeile 990 Sätze einfügen

Sofern eine Mutterschaft nach Geburt nicht gewünscht ist, unterstützen wir die namentlich und anonyme Adoption. Wenn die staatlich geprüften Adoptionswilligen nicht ausreichen, ist eine Erweiterung auf das zweite oder dritte Kind pro Paar möglich.

Begründung:

Wir verkürzen die Problemzeit auf 9 Monate, da wir für die gesamte Erziehungszeit eines Kindes eine Lösung anbieten. Daher ist die Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Frau auf 9 Monate begrenzt. Eine Abtreibung wird dadurch unnötig, da das Kind nach der Geburt adoptiert werden kann.

SN-64 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Paragraph 10.5 Kinder sind keine Konsumgüter

In unseren europäischen Gesellschaften ist die bedenkliche Tendenz zu beobachten, dass Kinder immer häufiger als Mittel zur Abrundung der individuellen Lebensgestaltung betrachtet werden, selbst wenn dies biologisch nicht möglich ist. Dabei wird zunehmend ein „Recht auf Kinder“ gefordert, das durch die Legalisierung von Leihmutterchaften und Adoptionsquoten für gleichgeschlechtliche Paare umgesetzt werden soll. Für die AfD sind Kinder keine Objekte zur Bedürfnisbefriedigung, sondern eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Rechten, die wir gleichsam als Geschenk und Aufgabe betrachten. Daher lehnen wir ein „Recht aufs Kind“ und Leihmutterchaften ab. Adoptionen – auch durch gleichgeschlechtliche Paare – sollen weiterhin auf nationaler Ebene geregelt werden.

Neu

10.5 Leihmutterchaft und Kinderhandel verbieten - Kinder sind keine Konsumgüter

In unseren europäischen Gesellschaften ist die bedenkliche Tendenz zu beobachten, dass Kinder immer häufiger als Mittel zur Abrundung der individuellen Lebensgestaltung betrachtet werden, selbst wenn dies biologisch nicht möglich ist. Dabei wird zunehmend ein „Recht auf Kinder“ gefordert, das durch die Legalisierung von Leihmutterchaft und Adoptionsquoten für gleichgeschlechtliche Paare umgesetzt werden soll. Die AfD verurteilt die kommerzielle und die altruistische Praxis der Leihmutterchaft sowie den daraus erfolgenden Kinderhandel. Jede Form von Leihmutterchaft verletzt die Menschenwürde, denn Leihmutterchaft stellt eine Ausbeutung des weiblichen Körpers und seiner reproduktiven Organe dar. Leihmutterchaft ermöglicht Kinderhandel. Die AfD wendet sich gegen ebenfalls die Versuche der EU, im Rahmen der grenzüberschreitenden Personenfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit legale Möglichkeiten für Leihmutterchaft in den Mitgliedsstaaten oder im Zusammenhang mit Drittstaaten zu schaffen, wo sie bisher nicht erlaubt ist.

Begründung:

Im Titel sollte die Problematik der Leihmutterchaft und - damit verbunden - des Kinderhandels verdeutlicht werden. Die vorgeschlagene Ergänzung des Leitantrags beinhaltet die notwendigen Elemente für die politische Auseinandersetzung in den EU-Institutionen zum Thema Leihmutterchaft. Der Hinweis auf die Versuche der EU-Institutionen, Leihmutterchaft im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreizügigkeit zu liberalisieren, ist deswegen notwendig, weil erste Ansätze dafür im Europarat und im Frauenausschuss des EU-Parlaments in jüngster Vergangenheit zwar scheiterten, aber in der kommenden Legislaturperiode mit viel Energie weiterbetrieben werden.



SN-65 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Punkt 11.6 Zeile 1102 Satz ersetzen:

„Eine einseitige Frauenförderung lehnen wir ab.“ Ersetzen durch: „Wir sind für Gleichberechtigung.“

Begründung:

Wir sind für Gleichberechtigung ist eine positive Aussage, die gleichzeitig eine einseitige Förderung eines Geschlechts ausschließt. Der Satz impliziert die gleiche Forderung aber positiv und der AfD kann nicht wieder Frauenfeindlichkeit vorgeworfen werden.



SN-66 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Zeile 1197 einfügen das Wort: Wasserkraft.

Zeile 1197 streichen das Wort: unabdingbar

Zeile 1214 bis 1224: ersatzlos zu streichen

Begründung:

Das Europawahlprogramm muss inhaltlich mit dem Grundsatzprogramm der AfD in Einklang stehen. Im Grundsatzprogramm der AfD wird über die Kernenergie als Übergangsenergie zur gescheiterten Energiewende gesprochen, daher sollen auch alle anderen Energieformen erforscht werden. Es wird nicht vom Neubau russischer Atomkraftwerke gesprochen.

SN-67 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Änderungsantrag zum Leitantrag für das EU Wahlprogramm 2019

Der Parteitag beschliesst die Ersetzung des kompletten Bereiches 12.3 Planen, Bauen, Wohnen mit den Zeilen 1247 – 1269 durch den folgenden Text:

12.3 Planen, Bauen, Wohnen

Der EU fehlt zwar eine eigenständige Gesetzgebungskompetenz für die Bereiche Bauen und Wohnen, doch haben die bereits geltenden EU-Richtlinien zu Wohnimmobilienkrediten und zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden erhebliche Auswirkungen auf den nationalen Wohnungsmarkt und den Immobiliensektor.

Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Die seit dem 21. März 2016 in Deutschland umgesetzte Wohnimmobilienkreditrichtlinie hat entgegen den Ankündigungen weder die grenzüberschreitende Vergabe von Wohnungsbaufinanzierungskrediten erleichtert noch Verbesserungen für die Kreditnehmer gebracht. Stattdessen haben insbesondere die verschärften Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung zu einer Einschränkung der Kreditvergabe an bestimmte Personengruppen wie Selbstständige, junge Familien oder ältere Kreditnehmer geführt. Wir fordern daher die ersatzlose Aufhebung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (Wokri).

Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Die erst im April 2018 nochmals verschärfte Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sieht u.a. die Einführung eines "Niedrigst-Energiegebäudes" als Standard für alle Neubauten ab 2021 und für behördliche Bauten ab 2019 vor. Dies erfordert große Mengen Dämmmaterial (Sondermüll), birgt die Gefahr von Schimmelbildung in Gebäuden führt zu erheblich höheren Baukosten und damit zu unnötig hohen Mieten ohne den Nachweis zu erbringen, dass die Kosten/Nutzen Bilanz sowie die Energieeinsparungs- und CO2 Bilanz positiv nachgewiesen wurden.

Diese verordnete Energiepolitik führt zu massiven Eingriffen in die Planungs- und Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten. Dies widerspricht elementar dem Subsidiaritätsprinzip. Es kann keine EU-Richtlinien für Gebäude und Städteplanung geben, die passend sind für Nordfinland bis Sizilien und für Portugal bis Rumänien. Wir befürworten alle Möglichkeiten zur Energie- und Kosteneinsparung, aber wir wollen eine technologieoffene Entscheidungsbefugnis auf nationaler Ebene.

Baurecht und Vorgaben zur Gebäudeeffizienz sowie die Nutzung von Erneuerbaren Energien gehören ausschließlich in nationale Zuständigkeit.

Förderung des ländlichen Raumes

Wir fordern die Förderprogramme für den ländlichen Raum zurückzuholen und die deutschen Mittel dazu auf nationaler und regionaler Ebene zielgerichtet und effizient einzusetzen.

Wasserwirtschaft

Die deutsche Wasserwirtschaft (BDEW) hat die von der EU verhandelten Handelsabkommen (JEFTA, CETA) kritisiert und stellt heraus, dass sich aus solchen Abkommen Nachteile beim Schutz der kommunalen Wasserwirtschaft ergeben. Wasser ist keine gewöhnliche Handelsware, sondern ein öffentliches

Gut. Wir fordern daher, dass die Wasserwirtschaft nicht zwangsweise durch die EU-Vorgaben privatisiert werden darf.

Antragsteller

Delegierte:

Anmerkung der Bundesgeschäftsstelle: Da keine handschriftlich unterzeichneten Einverständniserklärungen der genannten Mitglieder zur Veröffentlichung ihrer Namen und Mitgliedsnummern vorliegen, mussten diese personenbezogenen Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen aus dem Antragstext entfernt werden.

Mitzeichner:

Anmerkung der Bundesgeschäftsstelle: Da keine handschriftlich unterzeichneten Einverständniserklärungen der genannten Mitglieder zur Veröffentlichung ihrer Namen und Mitgliedsnummern vorliegen, mussten diese personenbezogenen Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen aus dem Antragstext entfernt werden.

Begründung:

Das Thema Bauen und Wohnen kommt im Leitantrag nicht in der Form vor, wie es aus Sicht der Antragsteller wichtig wäre. Insbesondere die Wohnimmobilienkreditrichtlinie (quasi Basel 3 für Immobilienkäufer) fehlt. Diese kurz Wokri genannte Richtlinie erschwert den Erwerb von Wohneigentum. Teile des neu gegründeten BFA 13 (Wohnen Verkehr) haben sich des Themas angenommen und es in den Leitantrag eingearbeitet. Die Passagen, die die Wasserprivatisierung und den ländlichen Raum betreffen wurden aus dem bisherigen Text übernommen. Die energipolitischen Teile wurden im Sinne eines kompakten Programmes gestrafft.



SN-68 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Zeile 1319 mit dem Wort „Falsch-Nachrichten“ zu ergänzen:

..... und mit Falsch-Nachrichten (Fake-News) ...

Begründung:

Wir sind für die deutsche Sprache.



SN-69 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Zeile 1324 ergänzen

Kraftstoffe (E10) oder Bio-Diesel.

Begründung:

Zwangsbeimischung ist bei Benzin und Diesel unsinnig.



SN-70 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Zeile 1455 Widerspruch zu Zeile 958 sowie Zeile 908 beseitigen

Begründung:

In Zeile 598 befindet sich die EU in einer demografischen Krise und in Zeile 1455 gibt es ein Wachstum. Die Bevölkerung in der EU wächst nicht. Zeile 908 wird ebenfalls von einem Bevölkerungsschwung in der EU gesprochen. Das Programm muss inhaltlich aus einem Guss sein.



SN-71 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Zeile 1506-1507 den Satz ergänzen:

Der Export von lebenden Schlachttieren nach außerhalb der EU-Außengrenzen ist zu verbieten und eine Umgehung dieses Verbotes über die Deklaration Zuchttiere ist zu verhindern.

Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass bei einem Verbot des Transports von Schlachttieren, diese zukünftig als Zuchttiere deklariert werden und trotzdem als Schlachttiere genutzt werden.



SN-72 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Dass das Europawahlprogramm einen Quellennachweis im Anhang für alle Zahlen und wichtige Fakten erhält. Zahlen sind zu ergänzen mit „Stand vom:“.

Begründung:

Das Wahlprogramm soll aus der Meinungsebene in die Faktenebene erhoben werden. Des Weiteren soll mit einem Faktennachweis der pauschale Vorwurf der Hetze entkräftet werden.



SN-73 Änderungsantrag zum Europawahlprogramm (Sachantrag)

Antragsteller: 5 Delegierte;

Ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland möge beschließen:

Im gesamten Wahlprogramm folgendes zu ergänzen:

„allgemeine Menschenrechte der UN“ anstatt „Menschenrechte“

Begründung:

Wir müssen eine Differenzierung zwischen der „allgemeinen“ Menschenrechtserklärung der UN und der Kairoer Menschenrechtserklärung verdeutlichen.